

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Gramastetten vom 12. Dezember 2023, mit der die

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die Marktgemeinde Gramastetten erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idgF und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von bebauten Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gramastetten (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer/innen unterliegen der Zahlungspflicht zur ungeteilten Hand. Bauberechtigte sind Grundeigentümer(n)innen gleichzusetzen.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Euro 19,24, je Anschluss mindestens aber Euro 2.886,00.
- 2) Bemessungsgrundlage:
 - a) Die Bemessungsgrundlage bildet, unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Bestimmungen sowie der festgelegten Abschläge, bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.
 - b) Wintergärten, Terrassen, Balkone, Loggien u.dgl. - sofern sie geschlossen sind - zählen zur Bemessungsgrundlage.



- c) Heiz-, Abstell-, Brennstofflager- und Schutzräume sind von der Gebührenberechnung auszuschließen.
- d) Wird in einem Gebäude oder Gebäudeteil im Sinne der nachstehend angeführten Bestimmungen nur ein Teil der bebauten Fläche zur Bemessungsgrundlage herangezogen, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche mit Ausnahme der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Hinsichtlich Wintergärten, Terrassen, Balkone, Loggien u.dgl. gilt das unter lit. b) Angeführte.

Dachräume sowie Dach-, Keller- und Untergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Jedenfalls sind Räume, die als Sauna, Sanitärraum, Schwimmhalle, Gymnastikraum, Windfang, Vorraum oder Stiegenaufgang u.dgl. dienen, einzurechnen.

- e) Bei Garagen und überdachten Abstellplätzen (für KFZ/Carports, Fahrräder u.Ä.), ob freistehend, an- oder eingebaut, bildet die bebaute Fläche die Bemessungsgrundlage, jedoch wird ein Abschlag von 50 % gewährt. Andere Nebengebäude, sofern sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- f) Landwirtschaftliche Objekte:
Für den Teil des Wohngebäudes gelten die Bestimmungen gemäß lit. a) bis d).
Die Wirtschaftsgebäude werden nicht - selbst wenn diese mit dem Wohngebäude baulich verbunden sind - zur Bemessungsgrundlage gerechnet. Soweit Grundstücke mit landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden oder -räumen (zB Schlachträume, Käsereien u.dgl.) an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, ist die Bemessungsgrundlage durch einen Abschlag von 80 % zu verringern.
- g) Gewerbliche Objekte:
Für Gebäude oder Gebäudeteile, die rein gewerblichen Zwecken dienen (zB Büro- und Verkaufsräume, Gast- und Werkstätten, Lagerhallen, Produktionsräume, gewerblich genutzte Garagen), ist die Bemessungsgrundlage um 80 % zu kürzen.
Sofern in einem gewerblichen Objekt Teile für Wohnzwecke genutzt werden, gelten dafür die Bestimmungen gemäß lit. a) bis d).

3) Ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr:

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- b) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist die seinerzeit von den Grundstückseigentümer(n)innen oder dessen/deren Vorgänger(n)innen bereits entrichtete Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke valorisiert nach dem Verbraucherpreisindex auf die ermittelte Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach dieser Gebührenordnung anzurechnen.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- 4) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt auf Grund der bei der Marktgemeinde Gramastetten vorliegenden Baupläne.

§ 3

Wasserbezugsgebühren und Zählermiete

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der gemeinnützigen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümer(n)innen der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke eine laufende Wasserbezugsgebühr, eine Grundgebühr sowie eine Zählermiete eingehoben.

Hinsichtlich der Miteigentümer/innen und Bauberechtigten gilt das in § 1 Angeführte.

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird nach dem Wasserverbrauch pro Kubikmeter berechnet.
- 2) Bei einer Funktionsstörung des Wasserzählers erfolgt die Berechnung nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der letzten drei Jahre, wobei auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch (Anzahl der Bewohner/innen) Rücksicht zu nehmen ist.
- 3) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch Euro 2,06.
- 4) Zur Abdeckung der Fixkosten für den Betrieb und die Kosten für die bauliche Erhaltung wird für jedes angeschlossene bebaute Grundstück pro Jahr eine Grundgebühr von Euro 105,00 verrechnet. Sofern sich auf einem angeschlossenen Grundstück mehrere Wohngebäude oder Reihen- bzw. Doppelhäuser befinden, wird für jede selbständige Wohneinheit die Grundgebühr verrechnet.

Die jährliche Grundgebühr wird in folgenden Fällen aliquotiert, wobei für jeden Monat ein Zwölftel zu verrechnen ist:

- a) Im Jahr des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist auf ganze Monate abzurunden.
 - b) Sofern während des Jahres eine Änderung beim Eigentum eintritt, trifft diejenigen die Gebührenpflicht, die jeweils am Ersten eines Monats Eigentümer/innen sind.
- 5) Für die von der Marktgemeinde Gramastetten beigestellten Wasserzähler ist eine Gebühr je Wasserzähler und Jahr in Höhe von Euro 41,68 zu entrichten.

Hinsichtlich einer Aliquotierung der Zählergebühr gilt das in Abs. 4 Angeführte sinngemäß.

- 6) Jene Grundstückseigentümer/innen, die Wasser über einen Hydranten beziehen, haben eine Wasserbezugsgebühr in Höhe von Euro 5,70 pro m³ (angelieferter Menge) zu entrichten. Eine Grundgebühr gemäß Abs. 4 ist nicht zu leisten. Etwaige Liefer- und Transportkosten sind in dieser Bezugsgebühr nicht enthalten.

§ 4 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr je m² Grundfläche Euro 0,20.

§ 5 Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- 1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage.
- 2) Die Gebührenpflichtigen haben jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- 3) Die Wasserbezugsgebühr, die Grundgebühr und die Zählermiete sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühr wird entsprechend der Gesamtgebühr des Vorjahres (Basis bildet die Wasserendabrechnung) vorgeschrieben. Nach endgültiger Feststellung der Wasserbezugsgebühr auf Grund des Wasserverbrauchs werden Restbeträge bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres fällig bzw. werden bis zu diesem Zeitpunkt sich ergebende Guthaben rückverrechnet.
- 4) Die Bereitstellungsgebühr ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Vorschreibung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebührensätzen handelt es sich um Nettogebühren, die sich noch um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (derzeit 10 %) erhöhen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01. Jänner 2024. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Andreas Fazeni



angeschlagen am: 13. Dezember 2023
abgenommen am: 28. Dezember 2023